

# Bergarbeiter-Zeitung

## Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk., durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Gesp. und Verlagsangelegenheiten finden pro Seite 25 Pf. — Geschäftsbedingungen werden nicht aufgenommen.

Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bonn, Rheinfelder Straße 23-22, Telephon-Nr. 98 u. 67. Zeltg. Nr. 117/Verband Bonn.

### Frauen der Mitglieder!

Auch an Euch richten wir heute die dringende Mahnung, werbt und wirkt für unseren Verband, helft mit unsere Kräfte stärken und stärken, umso besser wird das Werk gelingen. Unser Verband erstreckt die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Hebung der Bergarbeiter und ihrer Familien. In den Not- und Wechseljahren des Lebens soll er allen ein starker Schutz und Schutz sein. Ein Schutz und Trübniß der Schwachen gegen die Starken, der Unterdrückten gegen die Unterdrücker.

Das Bestreben unseres Verbandes ist aber nicht nur auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, des Anknüpfungswesens, des Arbeitskampfes, der sozialen Beschäftigung, Rechtsprechung, Verwaltung usw. gerichtet, seine Mitglieder werden auch in den Notlagen des Lebens finanziell und in anderer Weise unterstützt. Die Mitglieder erhalten aus Verbandsmitteln folgende Bildungsmittel und Unterstützungen:

1. eine wöchentlich erscheinende Zeitung;
2. anregend, werbend und belehrend wirkende Flugschriften;
3. ausreichenden, unentgeltlichen Rechtschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz beziehen, oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, wie auch bei Klagen wegen Verletzungen gegen § 153 der Gewerbeordnung;
4. Sterbegeld für das Mitglied und dessen Frau, im einzelnen Fall nach Mitgliedsdauer und Beitragsleistung bis zu 120 Mark;
5. Arbeitslohnunterstützung nach Mitgliedsdauer und Beitragsleistung bis zu 2,40 Mark pro Tag der Arbeitslosigkeit;
6. Krankenunterstützung nach Beitragsleistung bis zu 0,70 Mark pro Tag;
7. Gemahregeltenunterstützung nach Beitragsleistung bis zu 18 Mark pro Woche, für jedes der Schule noch nicht entwachsene Kind bis zu 1 Mark;
8. Streikunterstützung nach Mitgliedsdauer und Beitragsleistung bis zu 17 Mark pro Woche, für jedes der Schule noch nicht entwachsene Kind bis zu 1 Mark.

Unser Verband schult also seine Mitglieder, wirkt aufklärend und bildend, in Krankheits-, Not- und Sterbefällen greift er helfend ein, Gemahregelten bietet er die beste Mündendekung. In seinen Rechtschutzstellen finden die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen kostenlos Rat und Hilfe. Sein Organ, die „Bergarbeiter-Zeitung“, ist eine ebenso fürchtlose wie geschickte Vorkämpferin für die Interessen der Bergarbeiter. Unnachlässig werden darin die Werkverhältnisse usw. aufgedeckt, Willkür und Tyrannei bekämpft. Unendlich viel haben die Bergarbeiter dieser Tätigkeit zu danken.

Besonders wichtig ist für die Mitglieder und ihre Familien der kostenlose Rechtschutz. In vielen Streitfällen, die der Kampf ums Dasein mit sich bringt, ist derselbe unentbehrlich. Zudem ist der Bergmannsberuf besonders gefährlich. Bei jedem Schichtbeginn zieht der Bergmann sein Lotenhemd an. Puffert ein Unglück, tritt Verminderung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit oder gar der Tod ein, dann beginnt in der Regel der Rentenkampf, der nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn er von jähföndigen Leuten geführt wird. In unzähligen Fällen haben unsere Rechtschutzstellen da schon für die Mitglieder und ihre Familien die schwierigen Kämpfe geführt und die Renten erkstritten. Wie muß der Frau zu Mute sein, die in solchen Fällen durch ihre Schuld rat- und schutzlos dasteht und folglich unterliegt?

So geht es in allen Fragen. Wie könnte es wohl um die Bergarbeiter, wenn unser Verband nicht wäre? Das zeigt sich schon, wenn man die Verhältnisse in den Bergrevieren miteinander vergleicht, in denen unser Verband stark, schwach oder fast gar nicht vertreten ist. Ueberall, wo unser Verband Fuß gefaßt konnte, sind die Lohn-, Arbeits-, Anknüpfungswesens- und sonstigen Verhältnisse besser geworden. Man vergleiche nur die Verhältnisse des Ruhrgebietes mit denen in Oberschlesien oder in anderen Bergrevieren, wo es die Bergarbeiter bisher nicht für nötig hielten, sich unserem Verbands anzuschließen. Wenn bei diesen Vergleichen nicht die Augen aufgehen, dem ist nicht zu helfen. Nur gedanklose Selbilinge und Werkstehlinge können sich alledem verschließen. Diese handeln aber selbst- und gemeinschaftlich, und sie können folglich auch nur dementsprechend eingeschätzt und behandelt werden.

Wer Rechte beansprucht, muß Pflichten erfüllen. Niemand darf da ernten, wo andere gesät haben. Das gilt für alle. Auch für die Frauen unserer Mitglieder ist der Verband der beste Freund und Schützer. Seine segensreiche Tätigkeit auf allen Gebieten, seine Erfolge und Einrichtungen kommen auch ihnen zu Gute. Sie müssen darum auch mit allen Kräften mit dazu beitragen, daß unser Verband weiter blüht und gedeiht, daß die Verbandsbeiträge pünktlich bezahlt werden und die Zeitungsabgaben und Einkassierer keine unnötigen Wege zu machen brauchen. Keine Frau darf da zurückbleiben. Viele Wenig machen ein Viel, vereinte Kräfte führen zum Ziel.

Die Zeit ist ernst und schwer. Dunkel liegt die Zukunft vor uns. Schon vor mehr als dreißig Jahren haben Werkstehlerorgane wie die „Industrie“, die „Deutsche Arbeiterzeitung“ usw. eine Steigerung der Arbeitsleistung und einen Abbau der Löhne für die Zeit nach dem Kriege angekündigt, um anschließend dadurch die verlorenen ausländischen Absatzgebiete wiederzugewinnen. Die Forderung wird aber vorwiegend durch die Konkurrenz der Weltwirtschaft erfüllt. Was soll dann werden, wenn unser Verband nicht zu stark abwehrt bereit ist? Notwendiger denn je ist darum eine Zusammenfassung aller Kräfte, um sie dem gemeinsamen Ziele dienlich zu machen.

Angehts dieser drohenden Lage und der kolossalen Gefahrenhaltung in Folge der Teuerung haben unsere Verbandsmitglieder fast überall meist einstimmig beschlossen, eine Beitragsregelung vorzunehmen. Der bisherige freiwillige Wochenbeitrag von 30 Pf. soll danach von allen Mitgliedern gezahlt werden, die einen dementsprechenden Lohn verdienen. Außerdem wird neben dem bisherigen Lokalbeitrag noch ein Extrabeitrag von wöchentlich 10 Pf. erhoben. Diese Beitragsregelung ist von allen einsichtigen Mitgliedern nicht nur freudig begrüßt, sondern vielfach sogar als nicht weitgehend genug bezeichnet worden. Könnte doch mit Recht darauf hingewiesen werden, daß unser Verband bezüglich der Beitragsleistung unter den deutschen freien Gewerkschaften erst an 36. Stelle steht. Die Pflicht der Selbsterhaltung machte darum die jetzige Beitragsregelung notwendig.

Es geht um alles, um Glück und Zukunft. Das mögen alle bedenken! Besonders auch die Frauen! Auf ihren Schultern lasten die Sorgen des Haushalts am schwersten. Sie müssen wirtschaften und auskommen, mag das Einkommen auch in einem noch so engen Mißverhältnis zu den Ausgaben stehen. Wenn Schmahans Küchenmeister und die Sorge täglicher Gait ist, leiden die Frauen in der Regel am meisten, weil sie am stärksten immer zuerst denken. Sie müssen darum auch tatkräftig mitwirken. Not und Sorge zu bannen, indem sie, soweit ihr Einfluß reicht, zur Treue und Pflächterfüllung gegenüber unserem Verbands anhalten. Je tatkräftiger die Frauen mithelfen, um so schneller und sicherer werden wir erringen:

Den schönen Sieg, der uns allen frommt,  
Daß der Bergmannsstand wieder zu Ehren kommt.

### Abermals Zwangsyndikat.

Durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ vom 28. Dezember 1917 kündigt das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe an, wenn die Besitzer der Braunkohlenbergwerke, die in den Oberbergamtsbezirken Halle a. d. Saale und Breslau östlich der Elbe gelegen sind, bis zum 28. Februar 1918 einschließlich keine Vereinigung gemäß der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 geschlossen hätten, würden sie auf Grund zitiertter Verordnung zwangsweise zu einer Zwangsgesellschaft (Syndikat) vereinigt. Genannte Verordnung gibt der Regierung das Recht, zwangsweise Syndikate für den Stein- und Braunkohlenbergbau zu errichten, denen die Regelung der Förderung sowie der Abzug der Bergwerkssteuern in der Gesellschaft obliegt. Von dieser Bestimmung ist kein Gebrauch zu machen, wenn innerhalb einer durch die Landeszentralbehörde zu bestimmenden Frist von Bergwerksbesitzern, deren Förderung nach amtlichen Fördernachweisen mehr als 97 Prozent der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirks ausmacht, ein freiwilliges Syndikat gebildet wird, und die Landeszentralbehörde durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet.

Mit Hilfe dieser Bundesratsverordnung ist bekanntlich das vor dem Zusammenfall stehende Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat nicht nur erhalten, sondern sogar auf einer weit mehr tüchtigen, monopolistischen Grundlage aufgebaut worden. In den preussischen Braunkohlenbergwerken östlich der Elbe die- selbe Hilfe zu Hilfe worden.

In sich haben wir, das sei nochmals gegenüber fälschenden Darstellungen betont, gegen die Syndizierung der Werke nichts einzuwenden. Auch wir ziehen, ebenfalls im Interesse der Arbeiterschaft, die systematische Regelung der Förderung, der Preisfestsetzung und des Abzuges einem Zustand der Anarchie vor, in welchem Jeder ohne Rücksicht auf die Allgemeininteressen wirt-

schafft. Organisation bedeutet Ordnung. Diese gewerkschaftliche Grundlehre muß natürlich auch gegenüber den Unternehmerindividuen gelten.

Das speziell die Bergarbeiterchaft trotzdem mit großer Sorge das regierungsmäßige Vorgehen zur Bildung und Verstärkung der Zwangsyndikate beobachtet, das erklärt sich zunächst aus der andauernd grundtätigen feindlichen Stellung der Zwangsgesellschaften gegenüber den Arbeitergewerkschaften. In dieser Feindschaft hat auch der Krieg nichts geändert, vielmehr hat noch unlangst im preussischen Landtag die Regierung zugeben müssen, daß auch sie nicht imstande war, die Bergbaulichen Unternehmerverbände zu Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen zu bewegen! Durch die einheitliche Syndizierung wird aber die Unternehmermacht noch außerordentlich verstärkt. Kann man sich da wundern, daß nachdenkliche Arbeiter zu der Meinung gekommen sind, in der von der Regierung energisch durchgeführten Syndizierung der Unternehmer liege eine wachsende Bedrohung der Arbeiter und ihrer Organisationen? Das ist unstreitig der Fall.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Regierung, mit der Begründung, es handle sich um eine Sicherung der bergbauwirtschaftlichen Leistungen, zwar die Bergwerksbesitzer der betreffenden Reviers bis zum letzten syndiziert, jedoch nicht die geringsten Sicherungen trifft gegen den Mißbrauch der gewaltig erhöhten Unternehmermacht gegenüber den Arbeitern! Weder geschieht das durch den Syndikatsvertrag, noch durch sonst eine zwingende Vorschrift an die Unternehmerverbände, sich über kritische Fragen der Arbeiterverhältnisse mit den Organisationen der Reviers zu verständigen. Das hält man regierungsmäßig nicht nur für unnötig, wobei man die selbstam neue Einrede macht, die Syndikate beschaften sich nicht mit Arbeiterverhältnissen, sondern wir empfinden es nur zu deutlich, daß unsere

Bureaukratie im Grunde ihres Herzens den Unternehmerstandpunkt teilt, wonach der sogenannte „freie Arbeitsvertrag“ in seiner Gänge wie in seinen Einzelheiten dem Verfügungsbrecht des „Arbeitgebers“ unterworfen sein „muß“. Nur von diesem Herrschaftspunkt aus, der mit den modernen sozialrechtlichen Anschauungen im unertöglischen Widerspruch steht, ist das Vorgehen der Regierungsbureaukratie zu einseitigen Gunsten der Unternehmerindividuen zu beurteilen. Daß die Arbeiterschaft ihrerseits, eingedenk der bereits erlittenen kapitalistischen Bergewaltigungen ihrer Menschewürde, mit großer Sorge die regierungsmäßige Förderung der Unternehmerindividuen verfolgen muß, ist nur zu verständlich.

Warum tritt nun die Regierung mit ihrer Aufforderung zur Syndikatsbildung an die Braunkohlenwerke heran? Auch das ist sehr charakteristisch für unsere sozialer Verhältnisse. Die mehrgenannte Bundesratsverordnung hätte immerhin einen gemeinwirtschaftlichen Charakter, wenn sie überall dort zur Anwendung käme, wo das Recht einer vertriebsfähigen Vertriebsgesellschaft die Erprobung wirtschaftlicher Leistungen, namentlich während der Kriegszeit, im Wege stellt. Mit einer solchen Vertriebsgesellschaft bezeichnet die Verordnung selbst ein Syndikat, während mindestens 97 Prozent der Produktionsleistung angehöhlen sind. Diese Voraussetzungen trifft aber, 2 1/2 Jahre nach Erlass der Verordnung, auf mehrere Zwangsyndikate und syndikalähnliche Verkaufsvorgängen von Stein- und Braunkohlenwerken noch immer nicht zu! Warum lassen nun ausgerechnet bis zum 28. Dezember 1917 die brandenburgischen Braunkohlenwerke zu einem Zwangsyndikat zusammengeschlossen sein?

Ganz einfach: Weil dem Kriegerkäufer Zwangsyndikat (Zentrale in Berlin) wegen innerer Zwistigkeiten der Zusammenfall droht! Dieses Syndikat, auch das Berliner Braunkohlenyndikat (Joh. v. d. Lanke) und die Braunkohlen- und Zerkleinerungsvereinigung G. m. b. H. in Frankfurt a. M. Diese drei Organisationen nebst ihren Angehörigen kommen für das angelegte Zwangsyndikat in Betracht, außerdem nicht der Vorbericht des Artikels III der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915. Trotzdem läßt die Regierung nicht ein, sondern ließ diese dem Gesetz nicht entgegenstehenden Vertriebsorganisationen ruhig bestehen. — Bis die bestimmte Großvertriebsgesellschaft u. Comp. mit ihrer gewaltigen Macht gegen das Kriegerkäufer Zwangsyndikat jetzt durchgedrungen ist, das auch die letzte Instanz (Reichsgericht) der Altsa-Verbands, der die Unmöglichkeit der Klärung des Zwangsyndikatsvertrages fordert, wahrscheinlich bald hinstellen wird. Nun erst wird die 2 1/2 Jahre alte Bundesratsverordnung herbeigezogen, nun soll sie den brandenburgischen Unternehmern ihr Syndikat retten und ihr verfallen, wie sie das hinsichtlich des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats mit dem bekannten Erfolg getan hat.

Die Firma Pelsch u. Comp. hat es im Laufe weniger Jahre verstanden, durch Kauf der Aktien und Aurenmehrheit auf eine große Zahl mittelständiger Braunkohlen- und Zerkleinererwerke bestimmenden Einfluß zu erhalten. Der Einfluß stieg so gewaltig, daß diese Firma (und ihre Mittelsmänner) schon zu Anfang des Jahres 1917 von der Publikation der mitteldeutschen Werke fast 37,77 Prozent, von der Niederlausitzer Syndikatsmenge 44,9 Prozent, von der Gesamtlieferung der Werke im Königreich Sachsen sogar 56,98 Prozent kommandierte! Von den im Niederlausitzer Zwangsyndikat vereinigten Werken gehören, soweit bekannt, Eintracht, Niederlausitzer Kohlenwerke, Glaser Grubengewerkschaft und Gebrüder Almine zum Pelschkonglomerat. Die Firma Pelsch u. Comp. will sich nicht machen vom Syndikatsvertrag, sie will den vom Syndikat erzielten Sondergewinn ohne Abzug von Umlagen usw. in die eigene Tasche allein fließen lassen und treibt daher die Auflösung des Syndikats. Dem soll vorgebeugt werden durch die Anwendung der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915. Auch das Mittelwäcker Braunkohlenyndikat (Zerkleinerungsvereinigung G. m. b. H. mit Sitz in Leipzig) ist durch die Beitreibungen der Pelsch u. Comp. bedroht; es soll bereits am 1. April 1918 zur Auflösung kommen. Ob hiergegen die Mittelwäcker Regierung einschreitet, darüber verkennt noch nicht.

Man wird uns gewiß keine Sympathie für irgendeinen kapitalistischen Großvertriebsunternehmen nachsagen können. Der Fall Pelsch ist wieder ein Schulbeispiel für die Unhaltbarkeit unserer bergbaulichen Verhältnisse. Ein züchtloser Spekulant, der über reiche Geldmittel und dienstwillige Helfer verfügt, vermag heute die Herrschaft über einen so bedeutenden Teil unserer nationalen Bodenschätze zu erlangen, daß er sich tatsächlich zu einer großen Gefahr für unsere Volkswirtschaft auszuwachsen kann! Dabei ist es ganz gleichgültig, ob der Spekulant ein „einheimischer“ oder ein „ausländischer“ ist. Die Firma Pelsch u. Comp. hätte ihre starke Beherrschung der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie nicht erlangen können, wenn ihr nicht Gruppen von Aktien- und Stuzenbesitzern, die sich überdies gern als „national-veinante“ vorstellen, die Werkanteile verkauft hätten. Sehr wesentlich hat die Deutsche Bank (Berlin) der Firma Pelsch in den Sattel geholfen. Wenn nur „verdient“ wird, dann mag es sonst gehen, wie es will.

Die Herrschaft der privatkapitalistischen Spekulanten im Bergbau wäre überhaupt ausgeschlossen, wenn ihnen der „Staat“ die nationalen Bodenschätze nicht überließerte, oder doch rechtzeitig, nachdem die Spekulantenwirtschaft offenbar wurde (was schon seit Jahrzehnten der Fall ist), wieder die Hand darauf gelegt hätte. Der Fall Pelsch ist darum ein Musterbeispiel für die Folgen dieser schweren staatswirtschaftlichen Verhältnisse, deren Wiederumkehr immer noch nicht ausgeschlossen ist, wenn die Regierung den festen Willen dazu besitzt.

Durch die Syndizierung ohne maßgebende staatliche Diktation, gleichgültig ob ein „freies“ oder ein Zwangsyndikat zustande kommt, wird die Unternehmermacht auch gegenüber der Staatsgewalt noch verstärkt. Den Arbeitern wird ein kapitalistisches Zwangsyndikat gegenüber gestellt, ohne daß Vorseorge für eine Arbeitervertretung in der Syndikatsverwaltung getroffen wurde. Das kann die Meinung der Unternehmer, die Organisation der Arbeiter als ein „Mittel“ zu betrachten und zu bekämpfen, nur noch bestärken. Gerade in der laufiger Braunkohlenindustrie ist die Befämpfung der organisierten Arbeiter durch Maßnahmen und Sperren (auch während der Kriegszeit) gang und gäbe. Und die Regierung verhilft gerade diesen Unternehmern zu einer noch festeren Position!

Wenn und wo ist es in Deutschland vorgekommen, daß eine Regierungsbehörde zur Erhaltung einer gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation eingeschritten wäre, wenn diese, vielleicht durch

Kriegsfolgen oder auch durch innere Zerwürfnisse vor der Gefahr des Verfalls stand? Im Gegenteil, wir können eine Reihe von beherrschenden Maßnahmen aufzählen, durch welche die Existenz der Arbeiterorganisationen schwer gefährdet worden ist. Vieles ist auch behördlicherseits getan worden, wodurch die Gewerkschaften der Arbeiter in ihrer Fortdauer und Ausbreitung unmöglich gemacht wurden. Den ohnehin schon starken Unternehmern aber wird der Boden ihrer Organisationen noch bedeutend gestiftet.

Gerade die Zentralorganisation der deutschen Braunkohlenwerkbesitzer ist es gewesen, die bereits in ihrem Vereinsbericht vom 1915 schwere Klänge im Bergbau um das Arbeiterrecht nach dem Kriege in Aussicht nahm, zur Gründung und finanziellen Unterstützung von „wirtschaftsfriedlichen“, das heißt, dem Nationalismus dienlichen „Verbänden“ aufforderte! Und so geschieht es. Unkennbar werden nun immer mehr die Beziehungen von dem durch ungeheure Kriegsgewinne enorm verstärkten Großkapitalismus direkt gekaufte, oder erhalten von ihm Gehaltszulagen in irgend einer Form. Die öffentliche Meinung soll kapitalistisch korruptiert werden, damit die Arbeiter mit ihren Lebenszielforderungen nicht durchdringen.

Unsere Kameraden sollen nur ja aufmerksamer auf diese Vorgänge achten, sollen sich nicht durch Einschüchterungen seitens der vom Großkapitalismus ausgehaltenen Organe und „wohlwollenden“ Redensarten darüber täuschen lassen, daß die Arbeiter zu Sklaven des kapitalistischen Individualismus herabstufen, wenn sie versagen, die Selbsthilfe stark zu organisieren. Versuchen sie das, dann werden sie es schon immer mehr wie bald bitter bereuen. Denn Kameraden, ihr seid gewarnt!

### Ist das kein Landesverrat?

Die rücksichtslosesten Befürworter eines Gewaltfriedens (den sie fälschlich „deutschen Frieden“ nennen), beschimpfen die Freunde eines Verständigungsfriedens, ihre Bestrebungen seien „landesverräterisch“, „hochverräterisch“, seien von „deutschfeindlichen“ Interessen diktiert. In diesen Beschimpfungen tut sich die großkapitalistische ultrarechte „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ besonders hervor. Wie aber dieses Blatt die Wahrung deutscher Interessen versteht, beweist es in einem: „Der erledigte Erzberger“, überfrierenden Artikel vom 2. d. Ws. in einer Weise, die beileidet zu werden verdient.

Der Artikel wendet sich in der üblichen geistigen Weise gegen den Beschluß der Reichstagsmehrheit vom 19. Juli 1917 zugunsten eines Verständigungsfriedens, wofür das Blatt die „Erzberger“ im Zentrum verantwortlich macht. Der Abgeordnete Erzberger habe im Reichsausschuß der Zentrumspartei „den Sieg davongetragen“, indem er sich bei seiner angeblichen Schilderung der kritischen Situation auf Hindenburg und Ludendorff bezogen habe. Sodann erzählt die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ weiter:

„Darauf verzweifelte die Zuhörer Erzbergers an einem siegreichen Ausgang unserer Sache. Als sie nach Hause kamen, erzählten sie, sie hätten die folgende Nacht nicht schlafen können aus Sorge über unsere verlorenen Sache. Um die Partei ganz auf Erzberger festzulegen, gingen dann seine Schwägeren auf Reisen. Der Abgeordnete Giesbertz ging nach dem Westen und verbreitete dort in Arbeitervereinsversammlungen Angst und Schrecken durch seine Mitteilung über unsere drohende Gefahr. Der Abgeordnete Hübner hatte schon am 11. Juni in Bonn vor den Handwerkerorganisationen eine Rede zur Verteidigung Erzbergers wegen seiner Rede im Hauptsaal der Reichstagskammer gehalten, daß der gleichfalls anwesende Abgeordnete Dr. Beumer den Bescheidenden hat, er möchte doch um Gotteswillen die anwesenden Vertreter ermahnen, die Mitteilungen Hübners über die Kriegslage und unsere U-Sache nicht zu bringen, denn wenn unsere Feinde das erfahren, würde der Krieg mindestens um ein halbes Jahr verlängert werden.“

Somit wagt man es, zu gehen! Teilnehmer an dieser Versammlung verbreiteten: Nach diesen Mitteilungen hätte keiner von ihnen mehr an einen erfolgreichen Ausgang des Krieges geglaubt!

Diese Flumenscherie nahm einen solchen Umfang an, daß einzelne Generalkommandos an den Kriegsminister berichteten, wenn diesen Zeichen kein Ende gemacht werde, könnten sie die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Stimmung im Lande nicht länger tragen, und zwar um so weniger, als man sich, wie es Erzberger in Frankfurt getan, bei dieser Flumenscherie darauf berufe, die Oberste Seeresleitung teile die Anschuldigungen Erzbergers über unsere Lage. Man weiß, daß daraufhin Hindenburg jene fernerne Kundgebung erteilte, worin er dieser Flumenscherie auf das entschiedenste widersprach und worin er sagte: Ich will nicht, daß unsere Namen mit einem derartigen Tun in Zusammenhang gebracht werden.“

Der Abgeordnete Erzberger habe dazu nicht nur geschwiegen, sondern seine Darstellungen weiter verbreitet, obgleich er wußte, daß sie unwahr seien.

Können sich die deutsch- und friedensfeindlichen Hezer in London, Paris, Rom und Washington eine bessere Neujahrsgabe wünschen als diese Erzählungen der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“? Dieses Blatt legt ja dem deutschfeindlichen Ausland, daß die friedensfreundlichen Erklärungen der deutschen Volkvertretung und Regierung nicht aus dem christlichen Willen zum Frieden, sondern dem Bewußtsein der Schwäche der inneren Front entstanden seien! Das gerade behaupten die Kriegsbeher als Lloyd George, Clemenceau, Sonnino und Bonhoff immerfort, um ihre Völker zu weiteren nutzlosen Blutopfern, also zur Kriegsverlängerung anzufeuern. Und die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“, die vorgibt, für „deutsche Belange“ zu streiten, unterstützt mit ihren „Enthüllungen“ die Feinde Deutschlands! Wenn das kein Landesverrat ist, dann wissen wir nicht mehr, was als solcher „wirklich“ anzusehen ist.

Was der Abgeordnete Giesbertz getan hat, das tat in den kritischen Perioden unserer Ernährung unzählige Arbeiterführer aller gewerkschaftlichen Richtungen, und zwar auf Weisung militärischer und anderer Behörden, sehr häufig sogar im Beisein von Vertretern höherer Verwaltungsbehörden. Nämlich, die Arbeiterchaft wurde tatsächlich aufgefordert, unsere natürlichen Ernährungserfordernisse. Dabei ist aber auch gesagt worden, wenn sich die vernünftigen Vorkämpfer, die übrigens mit ihrer Auffassung vom Kriegsende der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ am nächsten stehen, sich die gleichen Entbehrunge wie die Arbeiterschaft anfertigten, die Nahrungsmittelvorräte nicht zurückhielten, nicht so umfassend häuften, dann stünde es mit der Ernährung der breiten Masse besser! Es seien mehr Nahrungsmittel im Lande, als behördlich zur Verteilung kämen, das Zurückhalten großer Mengen und das Grabieren eines umfangreichen Schleichhandels erdwere den behüllten breiten Volksschichten das Leben ganz außerordentlich. Wenn hier gründliche Abhilfe einträte, dann diene dies zur Milderung der Ernährungsnot. Das ist gesagt worden in unzähligen Aufführungssammlungen, nicht zur „Flumenscherie“, sondern als berechtigte Anklage gegen Schleichhändler, Lebensmittelhändler an groß und Volkswirtschaftler. Denn das Volk eine bedeutende Verhäufung der sozialen Not herbeiführt. Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ fällt die Geschichte, indem sie die durch die Verhältnisse gebotene Aufklärungsarbeit zur „Flumenscherie“ stempelt und dann dem feindlichen Ausland erzählt, auf diese „Flumenscherie“ sei der Beschluß der Reichstagsmehrheit zurückzuführen, auf den sich die Antwort der deutschen Regierung auf die Balfournote beruht, und in dessen Sinne auch die Friedensverhandlungen in Brest-Litovsk eingeleitet worden sind.

Somit bestimmt werden die Kriegsbeherorgane des feindlichen Auslandes der Artikel der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ weitläufig auszuschleusen und, sich auf ihn berufend, behaupten:

„Seht ihr, daß Deutschland nicht aus ehrlicher Friedensliebe, sondern infolge innerer Schwäche seine Friedensangebote gemacht hat! Sehen wir also den Krieg fort, der Sieg ist uns sicher!“ So wird der Artikel der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“, die schon oft eine willkommene Fundgrube für die feindliche Auslandspresse war, ausgenutzt und verwertet. Die Kosten tragen die Völker, denn sie verblühen und verarmen immer mehr, je länger der Krieg dauert. Wie lange soll dieses Treiben noch anhalten?

### Sind Bergwerksunternehmer Arbeitgeber?

In den Kreisen der Handwerker taucht die Frage nach dem eigentlichen Arbeitgeber des öfteren auf. Ist doch dort das Zwischenschichtsystem noch ganz und gäbe. Anders in der Schwerindustrie, besonders auch im Bergbau. Immerhin findet man auch im Bergbau nicht wenige Bergwerksunternehmer, die auf verschiedenen Wegen Anstellungen von Arbeitern — meist im Gestein — übernehmen. Sie werden Arbeiter an, verpflichten oder lassen ihnen durch ihre Aufseher einen gewissen Mindestlohn versprechen, der bei Nichterhaltung dann gerichtlich nicht zu erlangen ist.

Das Verhältnis zwischen Bechenbesitzer, Bergwerksunternehmer und Arbeiter ist dann ein recht kompliziertes. Der Arbeiter unterliegt der auf der Beche allgemein gültigen Arbeitsordnung, sieht in dem Bergwerksunternehmer seinen Arbeitgeber, wird aber von der Beche entlohnt. Hierüber befragt ein Urteil der Kammer Duisburg des Bergwerksgerichtes Dortmund in einer Lohnklage gegen den Unternehmer:

„Nach der Verweigerung ist festgestellt, daß das Gedinge bei Unternehmerarbeiten nicht von dem Bestagten oder dessen Angestellten, sondern, wie auf Deutscher Kaiser üblich, von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter abgeschlossen wird. Die Arbeiter, welche der Unternehmer stellt, unterliegen, sobald sie vom Betriebsführer der Beche angeordnet werden, den Arbeitern, den polizeilichen und bergrechtlichen Bestimmungen, der Aufsicht der Betriebsämter, erhalten ihren Lohn von der Beche anbezahlt und werden auch von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter entlohnt. Im vorliegenden Falle ist auch den einmündigen Aussagen der Zeugen D. und E. das Gedinge mit dem Bestagten in der Trübsicht abgeschlossen und von diesem angenommen worden. Es ist also nach der Arbeitsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen. Ist dies als erwiesen anzusehen, dann haben die Kläger keinen Anspruch auf Schlichtung, vor allem dem bestagten Unternehmer gegenüber nicht. Die Beche ist also nicht in die Verpflichtungen oder Versprechungen des Unternehmers eingetreten.“

Den Beweis, daß der Geschäftsführer des Bestagten den Klägern per Uebereinkommen einen Schlichtlohn von 7 bzw. 8 Mark pro Schicht versprochen hat, haben die Kläger nicht zu erbringen vermocht.“

Kläger glaubten den Nachweis der Mindestlohnklage führen zu können und legten Berufung beim Landgericht in Dortmund ein. Nach Beweisaufnahme erfolgte Abweisung, da ein Mindestlohn nicht fest ausgemittelt werden sei. Weit wichtiger ist aber der Teil des landgerichtlichen Urteils, worin es heißt:

„Wenn der Zeuge wirklich die Behauptung über den Mindestlohn bestätigen sollte, was aber nach der ganzen Sachlage höchst unannehmlich ist, so käme die weitere Klage des B. (Geschäftsführer bei Bestagten) in Betracht, daß er gar nicht berechtigt gewesen sei, den Klägern einen Mindestlohn zu versprechen. Einen Anspruch gegen den Bestagten haben alle die Kläger keinen.“

Also der Unternehmer läßt den Arbeitern einen Mindestlohn ausgeben, die Beche regelt ihrerseits das Gedinge, wodurch der Unternehmer von seiner Verbindlichkeit entbunden wird. Zum Ueberflus bezeugt der Geschäftsführer des Unternehmers, er habe keine feste Forderung gemacht. Um aber auch dem Gegenbeweis zu begegnen, erklärt er, zu einer Forderung auch nicht berechtigt gewesen zu sein.

Die Arbeiter waren zufällig hereingefallen. Weit einfacher gestaltet sich die Abweisung der Lohnforderung eines Arbeiters gegen einen gleichnamigen Bergwerksunternehmer. Nichts in diesem Falle der Nachweis der Lohnforderung ist kostenlos zu führen war. Sollte doch der Klage der Arbeiter folgenden Brief vom dem Oberaufseher der Firma in den Händen:

„Antwortlich auf Ihre Anfrage über die Lohnverhältnisse bei uns teile ich Ihnen im Auftrag der Firma mit, daß die Löhne für Drittelfahrer 7,50 Mark, Souer 7 Mark, Schräger 6,50 Mark, Schlepper 6 Mark, gesichert sind, soweit dieselben im Gedinge nicht verdient werden.“

Also bei uns, der Firma, war der Mindestlohn zugesichert. Teuflich wurde auch gesagt, daß der Oberaufseher auch im Auftrag der Firma handelte. Diese Rechtsansichten erteilten sich demnach als Eisenbahn, als bestagter Arbeiter den zugesicherten Mindestlohn von dem Bergwerksunternehmer mittels Klage forderte. Das Bergwerksgericht Dortmund, Kammer Dortmund III entschied:

„Der Permann St. hat gegen die Unternehmerfirma G. einen Vertrag von 3 Part eingeleitet. Er war auf der Fräse Dessel als Bergarbeiter beschäftigt. Er unterstand der Arbeitsordnung der Beche und wurde auf den ihr geleistet. Zwar war er für die Arbeit von dem Unternehmer G. angeworben, jedoch muß die Gewerkschaft Dessel als Arbeitgeber des St. betrachtet werden. Da dem Bergwerksgericht nur Klagen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zustehen, und eine solche nicht vorlag, so mußte St. abgewiesen werden.“

Nach dieser Unzuständigkeitsklärung wurde, um einmal Klarheit in der Frage des Arbeitnehmers zu bringen, das ordentliche Gericht angerufen. Der klagende Unternehmer behauptete schlankwegs, die Klage müsse gegen die Gewerkschaft Dessel eingeleitet werden, „denn meine sämtlichen Arbeiter werden von der Beche angenommen und unterliegen der Kontrolle derselben“. Das Amtsgericht Dortmund erderte den Einwand des Bestagten der rechtskräftig entschiedenen Sache für gerechtfertigt, im Ubrigen sich für unzuständig weil es sich um eine Lohnforderung handelt, für die das Bergwerksgericht zuständig ist. In der Berufungsinstanz sagte der als Zeuge vernommene Steiger St. aus:

„Der Kläger ist im Februar 1915 von dem Betriebsführer der Beche Dessel angeworben worden. Die Arbeiter stellen sämtlich als Arbeiter der Gewerkschaft Dessel und erhalten von dieser ihren Lohn. Die Gewerkschaft Dessel pflegt gewisse Arbeiten an die Firma G. in Essen zu vergeben. Die Firma G. hat dann das tote Material für die Arbeit selbst zu stellen. Die notwendigen Arbeiter werden von der Beche angeworben und der Firma G. zur Verfügung gestellt. Sinterber findet dann zwischen der Gewerkschaft und G. eine Verrechnung statt. Der Kläger hat in den Monaten Februar, März und April 1915 einen Schichtlohn von 7,50 Mark erhalten. Am 15. März 1915 habe ich in Auftrag des Betriebsführers dem Kläger gesagt, daß er von April an nur noch Gedinge bekommen werde. Der Betriebsführer hat sich dann auch noch bezüglich des Klägers kommen lassen, ihm meine Erklärung wiederholt und ihm bei dieser Gelegenheit noch in meiner Gegenwart erklärt, daß er sich wegen seines Lohnes nur an die Gewerkschaft halten könne, und nicht an die Bestagte. Entgegenkommenderweise hat der Kläger für den Monat April noch einen Schichtlohn bekommen, und von da an nur noch Gedinge. Er hat sich auch bereit erklärt, das Gedinge anzunehmen.“

Dieser Aussage des Zeugen steht entgegen die Anordnung durch den Oberaufseher. Mit dem Gedinge war Kläger einverstanden unter dem Vorbehalt, daß der Lohn nicht unter dem bisher verdienten Schichtlohn bleibe. Wir können es wohl bemerken, wenn der Kläger die Angaben des Zeugen für anzu-

treffend bezeichnet, denn wer vor Aufnahme der Arbeit so vorsichtig ist und sich einen Mindestlohn zusichern läßt, der wird kein Gedinge ohne Vorbehalt des Mindestlohnes annehmen. Ja, es wäre zu erwägen, ob Kläger überhaupt noch einen Vorbehalt bei Abgabe des Gedinges zu machen brauchte, wo ihm schriftlich der Mindestlohn zugesagt war, „soweit derselbe im Gedinge nicht verdient werde“. Das Urteil des Landgerichts Dortmund lautet daraufhin:

„Nach dem obigen Zeugnis des Steigers St. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger von der Gewerkschaft Dessel und für diese angeworben worden ist. Der Kläger kann demnach nur gegen diese seine Lohnforderung geltend machen. Der Bestagte ist passiv nicht legitimiert.“

Somit war entschieden: nicht der anwerbende, lohnzusichernde, die Arbeit ausführende Bergwerksunternehmer ist der Arbeitgeber, sondern die Beche selbst, für die die Arbeit von dem Unternehmer ausgeführt wird. Ob in allen ähnlichen Fällen ein gleichartiger Standpunkt angenommen wird, sei dahingestellt. Wir möchten uns das Urteil eines Rechtsanwalts zu eigen machen, der da sagte: „Wollt aber weiß ich aus diesem und vielen anderen Prozessen, wie gefährlich derartige Abmachungen für die Arbeiter sind, weil hinterher die Beche sich hinter den Unternehmer, und dieser, wenn er angefaßt werden soll, sich hinter die Beche vertritt. Nur gerichtliche Bestimmungen würden das in Zukunft heilern können. Sie hätten einfach dahin zu lauten, daß der aus dem Arbeitsbuch ersichtliche Arbeitgeber verpflichtet ist, auf alle Klagen aus dem Arbeitsverhältnis einzulassen.“ Des weitern müßten, um einmal der Gewerkschaft der Arbeiter ein Ende zu bereiten, alle Lohnzusagen, auch die der Beauftragten eines Bergwerksunternehmers, für die Beche rechtsverbindlich sein. Es geht nicht an, die Arbeiter unter Verbedingung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse anzuwerben, um ihnen dann das Nachsehen zu bereiten. Ehrlich ist es auf keinen Fall gehandelt, und vertrauensverwendend gewiß nicht. Fremdlingen erdichte das vorhandene Mißtrauen der Arbeiter zu den Zulagen der Arbeitgeber unangebracht, dem Kenner ist es mehr wie verständlich.

### Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

#### Neue Bestimmungen über die Lohnpfändung.

Der Bundesrat hat, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn ist, soweit er die Summe von 2000 Mark für das Jahr übersteigt, zu einem Teil des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Die der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Verwandten, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jeden dieser Unterhaltberechtigten um ein weiteres Teil, höchstens jedoch auf fünf Teil des Mehrbetrages. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1899 finden entsprechende Anwendung. Soweit im Falle des Abs. 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von 2000 Mark, im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Betrag von 3000 Mark übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

§ 2. Neben sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Pfändung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung von dem auf deren Eintritt nachfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers hat die Behörde, welche die Pfändung verwirklicht hat, den Pfändungsbescheid entsprechend zu berichtigen. Der Dr. Schuldner kann, solange ihm eine Verdrückung nicht zugestimmt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit beschränkender Wirkung leisten.

§ 3. Auf die Pfändung des Lohnes der Personen, die in einem privaten Arbeits- und Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfange sie außer Kraft tritt.

#### Wirkungen des Dreiklassenwahlrechts.

Nach der kürzlich veröffentlichten Statistik über die Landtagswahlen wird die Sozialdemokratie im Jahre 1912 in noch viel ausgeprägterem Maße als 1908 an erster Stelle. Von den Urwählern, die sich an der Wahl beteiligten, stimmten

für die Sozialdemokraten	28,88 Prozent
für das Zentrum	16,53
für die Konservativen	14,75
für die Nationalliberalen	12,56
für die Polen und Dänen	7,50
für die Fortschrittspartei	6,72
für die Freikonservativen	2,00
für den Bund der Landwirte	0,39
für die Antisemiten	0,21

Bei einem gleichen Wahlrecht hätten hiernach erhalten müssen:

die Sozialdemokraten	125 Abgeordnete statt 10
das Zentrum	73
die Konservativen und ihr Anhang	69
die Nationalliberalen	60
die Polen und Dänen	35
die Fortschrittspartei	30
die Freikonservativen	0

In Wirklichkeit stellt sich das Verhältnis noch etwas anders dar, weil eine große Reihe von Urwählern in der Statistik als unbekannter Richtung aufgeführt werden. Da von diesen erfahrungsgemäß der größte Teil auf die Sozialdemokraten und Fortschrittspartei, so müßte die Zahl der Abgeordneten dieser Parteien bei einem gleichen Wahlrecht noch größer sein. Jedenfalls ergibt sich hieraus eine gewaltige Benachteiligung der Sozialdemokraten, eine nicht ganz so große, aber immerhin noch recht starke Benachteiligung der Polen, während den größten Vorteil von dem Dreiklassenwahlrecht die beiden konservativen Parteien und das Zentrum haben. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß sich daraus der Widerstand dieser Parteien gegen ein gleiches Wahlrecht erklärt.

### Aus den Unternehmerverbänden.

#### Verordnende Auflösung eines Syndikats.

Ueber die im Leitartikel dieser Nummer berührte Lage im Meuselwiger Braunkohlen- und Bräunsteinabbau lesen wir in der „Zentral-Zeitung“: „Durch rasch aufeinanderfolgende Minderungen von Preisen und Aufhoger (Preis) Seite ist sich das Ende tat zum 1. April 1918 auf. Schon frühzeitig war zu erkennen, daß der Zweck der Brüder (Preis) dieses kleine Syndikat zwingen würde. Die Erzeugung der Werke Leonhard, Vereinsthür und Wismar wird alshin durch die Verkaufseinstellungen des H. G. Leonhard nachstehenden Herrn J. Weßel (Aufh.) d. h. durch die Deutsche Kohlenhandels-G. m. b. H. betrieben werden. Die Hervorbringung von Kohlen-Vertriebsbüchsen wird, schon vermöge der schon vorgedachten Verhältnisse mit der Anheftlichen Kohlenwerke H. G. an die von dieser gegründete eigene, d. h. an die von Herrn Julius Weßel (Aufh.) bzw. von seiner Gruppe ins Leben gerufene Verkaufsgesellschaft übergeben. Der Rest der leibhaftigen Syndikatserzeugung, nämlich etwa 100 000 Wagen, darunter die Hervorbringung der Brüder H. G. und der Wreuzgasse, dürfte von einer durch den früheren Leipziger Syndikatdirektor Herrn Voite, zu errichtenden neuen Verkaufsgesellschaft übernommen werden, die sich der Förderung durch die Niederdeutschen Montanwerke in Halle erstreuen soll.“

#### Ein Arbeiterverband für Brotgetreide

Im für die Arbeiterbewegung geplanten. In diesem Syndikat sind für Hälfte die Reichsregierung, zur anderen Hälfte der freie Gewerkschaft (d. h. eine Gruppe von privaten Großfirmen) beteiligt sein. Das eingeführte Getreide soll als Ganzes der Reichsbrotstelle überlassen werden, die sämtliche Risiken für Transport, Lieferung usw. übernimmt.

Nachrichten aus der Montanindustrie.
Thyssen und Erzberger.

Wir haben feinerzeit den Eintritt des Abgeordneten Erzberger, in den Verwaltungsrat der Thyssenschen Werke mitgeteilt. In der Industriezeitung wurde damals nur schwach berichtet...

Internationale Rundschau.

Britische und französische Gewerkschaften zur Kriegesfrage.

Auf einer kurz vor Weihnachten in London stattgefundenen Konferenz britischer Gewerkschaften zeigte sich, daß in der britischen Arbeiterbewegung die Agitation für den Krieg...

Knappschäftliches.

Vereinigung der Knappschäftvereine im Nacher Bezirk.

Beschluß über die Vereinigung des Schwelmer Knappschäftvereins zu Schwelmer-Pümpchen und des Knappschäftvereins von Schwelmer-Pümpchen zu Schwelmer-Pümpchen mit der Wurmknappschäft zu Wardenberg.

Artikel 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab werden der Schwelmer Knappschäftverein zu Schwelmer-Pümpchen, der Knappschäftverein von Schwelmer-Pümpchen zu Schwelmer-Pümpchen mit der Wurmknappschäft zu Wardenberg in der Weise vereinigt...

Artikel 2.

Die bisherigen Knappschäftskassen der drei Knappschäftvereine bleiben im Amt und werden denselben nach der Vereinigung der Knappschäftvereine...

Artikel 3.

Die am 1. Januar 1918 vorhandenen aktiven Pensionsklassen-Mitglieder des Schwelmer Knappschäftvereins und des Knappschäftvereins von Schwelmer-Pümpchen werden mit ihrem bis dahin erworbenen Dienstalter Mitglieder der Pensionskasse der Wurmknappschäft...

der Wurmknappschäft zu entrichten, die ihnen oder ihren Hinterbliebenen bei Eintritt des Unterhaltungsfallendes diejenigen Leistungen zu gewähren hat, die sie zur Zeit ihres Ausscheidens aus ihrem Verein von diesem hätten beanspruchen können.

Artikel 4.

Die Verpflichtung zur Bestreitung der Ansprüche der Invaliden, Witwen und Waisen des Schwelmer Knappschäftvereins und des Knappschäftvereins von Schwelmer-Pümpchen geht vom 1. Januar 1918 ab auf die Pensionskasse der Wurmknappschäft über.

Artikel 5.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder der Wurmknappschäft wird um je 2 von beiden der Werkbesitzer und von beiden der Mitglieder erhöht.

Artikel 6.

Für den vereinigten Knappschäftverein hat der Vorstand eine neue Satzung bzw. einen Statutenantrag unter Berücksichtigung der in diesem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen anzufertigen.

Artikel 7.

Die Wurmknappschäft soll auch weiterhin dem Knappschäftlichen Niederbayerischen Verbande zu Charlottenburg angehören.

Erhöhung der Knappschäftleistungen im Nacher Bezirk.

Für den Nacher Bezirk bestehen vier Knappschäftvereine. Der Wurmknappschäftverein, der Schwelmer Knappschäftverein, Schwelmer-Pümpchen und der Stöberer Knappschäftverein.

Table with 5 columns: Klasse, nach 10 Jahren, nach 20 Jahren, nach 30 Jahren, nach 40 Jahren. Rows 1-6.

Die Leistungen sind daraufhin wesentlich ausbelehrt worden. Das Krankengeld betrug vor dem Kriege in der 1. Klasse 2,88 Mark...

Von Januar 1918 ab erfolgt die Krankengeldzahlung nach der Rinderzahl. Dasselbe beträgt:

Table with 2 columns: Klasse, Höhe der Invalidenpension. Rows 1-6.

Höhe der Invalidenpension:

Table with 4 columns: nach 10 Jahren, nach 20 Jahren, nach 30 Jahren, nach 40 Jahren. Rows 1-4.

Table with 2 columns: Wurmknappschäft, Höhe der Invalidenpension. Rows 1-2.

Für die Mitglieder der Wurmknappschäft ist die bisherige Invalidenpension vorbehalten worden.

Mitstände auf den Gruben.
Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Hohe Bergmannsglück. Der Steiger Hoppe im Revier 3 sagte zu einem Schichtmann, der kein Verbandszeug bei sich hatte...

Hohe Bergmannsglück. Der Steiger Hoppe im Revier 3 sagte zu einem Schichtmann, der kein Verbandszeug bei sich hatte...

Hohe Bergmannsglück. Der Steiger Hoppe im Revier 3 sagte zu einem Schichtmann, der kein Verbandszeug bei sich hatte...

Hohe Bergmannsglück. Der Steiger Hoppe im Revier 3 sagte zu einem Schichtmann, der kein Verbandszeug bei sich hatte...

Hohe Bergmannsglück. Der Steiger Hoppe im Revier 3 sagte zu einem Schichtmann, der kein Verbandszeug bei sich hatte...

Hohe Bergmannsglück. Der Steiger Hoppe im Revier 3 sagte zu einem Schichtmann, der kein Verbandszeug bei sich hatte...

gegeben, daß sich jeder vergewissern kann, damit das Gedränge aufhört? Es ist wirklich bedauerlich, daß wir noch an dieser Stelle auf alles das aufmerksam machen müssen.

Bede Siberia (Gelsenkirchen). In der Waschküche wird nicht ausreichend und regelmäßig geheizt, oft ist es darin recht kalt...

Bede Humboldt. Wir bedauern in Nr. 51 der Bergarbeiter-Zeitung von 1917, daß den hiesigen Bergknappen die Brandstohlen entzogen werden, wenn sie nicht auf der Höhe Humboldt...

Bede Königsborn, Schacht III und IV. Die Konstatierung, daß die Bedinge in diesem Bergfeld viel zu hoch sind, war für die Bergarbeiter...

Bede Präsident I. Die ganze Welt schreit nach Kohlen, und ihr wollt spazieren gehen? Das wäre noch schöner! So sprach der Betriebsführer...

Mhein I und II. Am 22. Dezember verlor hier eine Kameradschaft der Mittagschicht doppelte Schicht, um des Nachts die Muttschen umzubauen...

Bede Werra (Schacht III). Die Waschküche ist hier zu klein, sehr oft ungenügend geheizt, die Waschen laufen unregelmäßig...

Provinz Sachsen, Brandenburg und Thüringen. Eintrachtwerke (Neumagden). Die beiden auf den Eintrachtwerken beschäftigten Arbeiter...

Oberbergamtsbezirk Breslau. Dubensgrube. Der Arbeiterauschuss hat hier seit September im Auftrage der Arbeiterschaft schon zwei Eingaben an die Verwaltung...

Saargebiet und Reimslande. Grube Dejen. Im Oktober wurden die Bedinge so gestellt, daß der vereinbarte Durchschnittslohn wohl herauskam...

Süddeutschland.

Obere Marienstein. Die Lohnvereinbarungen vom 18. August 1917, wonach den Arbeitern bei normaler Leistung ein ihrer Klasse entprechendes festgesetztes Lohnbestehen gegeben werden soll, wenn sie infolge unvorhersehbarer Schwierigkeiten auf das vereinbarte Gehörge nicht selbst verdienen, sucht man hier fortgesetzt zu umgehen. Das geschieht selbst anerkannt festgesetzten Arbeitern gegenüber. Den Arbeitern aber sucht man noch einzureden, ihre Forderungen hätten sich bei den Verhandlungen in München nicht um ihre Interessen gekümmert. Warum sucht man aber dann die Vereinbarungen zu umgehen? Gauer werden mit Löhnen von 5 Mark und weniger nach Hause geschickt, zum Ansporn für die anderen, wie der Verwalter wieder sagt. Starke Schieferer, die anderwärts 6 Mark verdienen, erhalten 4,70 Mark und weniger. Dabei sagten der Verwalter zu einem Arbeiter, wenn er denen, die keinen entsprechenden Lohn verdienen, zulegte, würden die anderen sich auf das Zulagen verlassen und weniger leisten. Als ob ein Gauer auf 6,50 Mark warten würde, wenn er mehr verdienen kann. Die Verwalterung des Bergwerkes geht aber, daß er gar nicht die Absicht hat, die getroffenen Lohnvereinbarungen zu halten. Das nennt man Verwalterung! Was sagen dazu die verantwortlichen Stellen? Der Verwalter sagt den Arbeitern offen: Ich werde euch die 6,50 Mark schon aus dem Topf treiben! oder: Ich gehen Sie mir doch zu mit Ihrer Weisheit, wenn Sie doch mehr arbeiten wollten, könnten Sie auch mehr verdienen! Mit diesen Herausforderungen wird doch niemand gedient im Gegenteil, sie sind gefährlich und verwerflich und zeigen, daß sich der Verwalter seiner Verantwortung gar nicht bewußt ist. Es wird die nächste Zeit, daß die verantwortlichen Stellen hier eingreifen. Schon hat sich am 18. Dezember eine Delegiertenversammlung mit vielen und langwierigen Fragen beschäftigt und dem Arbeiterausdruck entsprechende Aufträge gegeben. Besonders wurde auch bedauert, daß die Mitarbeiter bei der Lohnermessung eine Rolle spielen. Am 20. Dezember wurde der Förderer ausgemacht. Da die Arbeiten bei Schichtlohn noch nicht beendet waren, leitete die Mittagschicht den neuen, gefährlichen Jahrsbericht heraus, während oben im Schacht gearbeitet wurde. Warum wurden die Arbeiter nicht verständigt, sich nicht dieser Gefahr auszusetzen? Warum wurden keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen oder die Arbeit im Schacht unterbrochen? Der Jahrsbericht dürfte übrigens einer gründlichen Besichtigung laum Stand halten, besonders von der zweiten Seite ab nach oben. Die Ableitung fehlt stellenweise ganz, die Schuttbühnen liegen voll Schmutz und Steine, die Fahrten fehlen entweder ganz oder sind zerbrochen. Es ist da wirklich ein Wunder, daß bei der Benutzung keine Unglücksfälle vorgekommen sind. Auch am 21. Dezember wurden Reparaturen im Schacht vorgenommen, so daß die Mittagschicht am Schichtlohn nicht ausfahren konnte, sondern warten mußte. Was das wirklich nicht zu ändern? Die Arbeiter sind da wenig von überzeugt, vielmehr der Meinung, daß bei etwas gutem Willen die Schachttemperaturen auch zu anderer Zeit und ohne Behinderung der Selbstfahrt ausgeführt werden könnten. Aber, solange es noch so viele unorganisierte Arbeiter gibt, braucht man diese Rücksicht nicht zu nehmen. Diese wollen es nicht besser. Zu bedauern sind nur die organisierten Arbeiter, die mit demunter leiden müssen. Sie mögen sich bei den Unorganisierten dafür bedanken.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund. In unsere Mitarbeiter.

Trotz aller Mahnungen gehen uns unter Umgehung der Arbeiterauschüsse fortgesetzt Beschwerden zu, für die diese zuständig sind. Das darf nicht sein. Wenn die Arbeiterauschüsse ihre Aufgaben erfüllen und ihren Zweck nicht verfehlen sollen, dürfen sie nicht in solcher Weise ausgebeutet und umgangen werden. Alle Beschwerden, für welche die Arbeiterauschüsse zuständig sind, müssen daher zunächst an diese gerichtet werden. Nur wenn das nicht möglich ist, oder keinen Erfolg hat, soll die Zeitung in Anspruch genommen werden. Ferner müssen alle Zuschriften für die Zeitung mit Lichte geschrieben und vom Vertrauensmann unterzeichnet sein. Auch die Adresse muß angegeben werden. Wer diese doch eigentlich selbstverständlichen Anforderungen nicht erfüllt, hat auf Berücksichtigung nicht zu rechnen. Wer Rücksicht für sich wünscht, muß auch Rücksicht über und selbstverständlichen Anforderungen entgegenbringen. Die Zuschriften müssen sich auf die Wiedergabe von engumschriebenen Tatsachen beschränken, langatmige Wortmadererei muß unbedingt vermieden werden. Berichte Tatsachen, sparsame Worte. In der Kürze liegt die Würze. Damit wird allen Feilen am besten gebient. Schreibmännchen ist die Verantwortung nur für Verbandsmitglieder da. Wer Schmutz und Unklarheiten in der Bergarbeiter-Zeitung finden will, muß Verbandsmitglied werden. Das müssen sich unsere Mitarbeiter besonders merken und auch danach handeln. Jeder soll sich viele unserer Mitarbeiter von falsch verstandenen und ebenso falsch angewandtem Mitgliedschaft immer wieder dazu verleiten, die Bergarbeiter-Zeitung auch unorganisierten dienstbar zu machen. So darf man sich nicht wegwerfen. Wer nicht mit uns ist, ist gegen uns und muß auch als Gegner behandelt werden. Wer anders handelt, scheidet sich in eigene Hände.

Unsere Beitragsregelung

hat in Mitgliederkreisen fast überall die denkbar beste Aufnahme gefunden. Soweit uns Bezirke vorliegen, haben die Mitgliedschaftsversammlungen überall meist fast einstimmig beschlossen, die vorgeschlagene Beitragsregelung schon ab 1. Januar 1918 durchzuführen. Von allen anwesenden Mitgliedern ist die Beitragsregelung sogar freudig begrüßt worden, und vielfach wurde die Meinung zum Ausdruck gebracht, daß dieselbe noch gar nicht weit genug geht. So wird uns von einem alten, besonders bewährten Kameraden aus dem Oberen Revier geschrieben:

Alle Mitglieder, welche entsprechend dem Beschlusse der letzten Generalversammlung in Hannover den freiwilligen Wochenbeitrag von 60 Pf., sowie den Lokalbeitrag, zahlen, werden die jetzige Beitragsregelung als einen Akt anerkennender Gerechtigkeit betrachten. Der langjährige dazugehörige werden müssen. Ich habe z. B. den freiwilligen Wochenbeitrag von 80 Pf. und dazu den Lokalbeitrag schon seit dem 1. Januar 1914 gezahlt. So haben selbstverständlich alle anderen Mitglieder gehandelt, die auch lang Jahre lang Arbeit und Opfer für den Verband leisteten. Viele andere dagegen die den gleichen oder gar noch höheren Lohn verdienen, schätzen diesen Beitrag nicht. Weil — na, sagen wir einmal — sie nicht ein gutes Beispiel vorgehen und andere damit in Schanden stellen wollten. Die jetzige Beitragsregelung kommt also auch auf denen entgegen, die sich aus gleichen oder ähnlichen Gründen von höherer Beitragsleistung abhalten lassen, oder somit in hohem Maße allen Leuten helfen.

Der Ortsbeitrag von höchstens 10 Pf. gleich noch längst nicht die Einführung des Geldes ab, die infolge des Krieges eingetreten ist. Ein Ausgleich war unbedingt notwendig, wenn der Verband auch weiter bestehen soll, seine Aufgaben zu erfüllen. Wer allerdings der Meinung ist, daß es ohne Opfer geht, und alles von selbst kommt, wird sich überheben vor dem Beitragszahlen zu denken haben. Dieser Beitrag kann allerdings auch nur der sein, der seine Bedeutung auf dem Monat abgeben führt. Der etwas Willkürhaftigkeit besitzt, heißt, daß wir nur auf die eigene Kraft angewiesen sind, die es darum so zeitiger, und auszuweiten gilt. Das erfordert unsere Selbstregulierung. Die entsprechenden Mitglieder können diesen Beitragsregelung nur freudigen Herzens zustimmen.

Die Pflicht der Selbsthaltung

erfordert, daß wir uns Bergarbeiter unter Verantwortung annehmen. Wer das nicht tut, sondern sich und gemeinlich nur nach sich den Verantwortlichen zulegt, gegen die eigenen Klagen gegen. So handelt kein Arbeiter, sondern ein Bergarbeiter, sondern nur der im Kreise sitzen und da er nicht will, wo andere gehen. Die Unorganisierten handeln so aus den niedrigsten Beweggründen. Sie wollen im Schilde der Organisation die Vorteile der

selben mitanzusehen, ohne zu den Opfern beizutragen, und auf den Werken „Arbeit“ sein, um eventuell auf Kosten der anderen noch eine Gratifikation zu erhalten. Die Unorganisierten bilden daher eine Gefahr, welche in nachstehendem Maße die Selbsthaltung der Bergarbeiter gefährdet. Die Pflicht der Selbsthaltung erfordert darum auch mit allen Kräften auf eine Befestigung dieser Gefahr hinzuwirken.

Georg Bente f.

Am 11. Dezember starb in Dortmund, Bahnhofstr. 5, unser Kamerad Georg Bente, der unserem Verband seit seiner Gründung im Jahre 1889 ununterbrochen angehört hat. Bente wurde am 26. März 1889 geboren, ist also nicht einmal ganz 30 Jahre alt geworden. Die meisten der Alten können sich immer mehr, und Klein ist die Zahl derer geworden, die unserem Verband seit seiner Gründung allen Schicksalslagen und Verfolgungen zum Trotz die Treue bewahrt. Sie verdienen es, anerkannt genannt zu werden. Alle Kameraden und Freunde, die Georg Bente kannten, werden sein Hinscheiden beklagen und sein Andenken in Ehren halten.

Wilhelm Griesel f.

Am 30. Dezember 1917 starb nach längerer Krankheit unser Kamerad Wilhelm Griesel im Alter von 49 Jahren. Seit 1898 gehörte er ununterbrochen unserem Verbande als Mitglied an. 12 Jahre lang er mit hingebender Opfermüdigkeit und Pflanzfüllung den Posten eines Kreisassessors innegehabt; wo es galt, für unseren Verband zu werden und zu streiten, war Griesel immer an erster Stelle. Viel zu früh wurde er unserer Bahnhöfe durch den Tod entzogen. Sein erlauchtes, liebenswürdiges Charakter, seine streng rechtliche Gesinnung, erworben im allseitigen Werkschlagung und Vorkämpflichkeit. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Die Ortsverwaltung der Bahnhöfe Lützenortmund.

Arbeiterauschüsse der Zeche Centrum 1/3.

Am 21. Dezember fand eine außerordentliche Sitzung des Arbeiterauschusses statt. Die Sitzung war von Arbeitnehmersseite beantragt worden aus Anlaß einer Eingabe der circa 80 Schichtmeister der Schichtanlage 4 und 1/3, in welcher gefordert wurde, die Schichtmeister im Durchschnittslohn mit den Gauern gleichzustellen. Die Forderung der Schichtmeister wurde von dem Arbeiterausdruck mit der gefährlichen und anstrengenden Arbeit begründet, worin nur gewissenhafte und zuverlässige Arbeiter betraut werden könnten. Die Ortsverwaltung bestritt, daß die Arbeit so anstrengend sei, als die eines Gauer, denn die meisten Schichtmeister wären ältere Leute. Eine bindende Erklärung könne sie nur insofern abgeben, daß in eine nochmalige Prüfung der Löhne der Schichtmeister eingetreten werden soll; der Gauerdurchschnittslohn könne nicht gegeben werden. Dann wurde Beschlüsse gefaßt über die Deputatsfrage der Arbeiter, die nicht zu krennen sei. Die Arbeiter seien sehr unzufrieden mit der Qualität der Kohle, und man müsse anerkennen, daß ihnen eine bessere Kohle zustände. Die Ortsverwaltung versprach Prüfung der Beschlüsse und eventuell Kohle. Ein Antrag für Sonntagarbeit einen Aufschlag zu zahlen, wurde abschlägig beschieden. Auf eine Anfrage wurde mitgeteilt, daß der Gauerdurchschnittslohn im November 12,27 Mark betragen habe. Von Arbeitnehmersseite wurde noch Klage geführt über schlechtes Schneiden der Förderwagen, da die Drehpuffer und Scherwer oft nicht in der Lage sind, die Wagen fortzubewegen. Die Ortsverwaltung führt diesen Zustand auf den Mangel an gutem Schmieröl zurück.

Eine Abmachung zwischen dem Bund der technisch-industriellen Beamten und dem Steigerverband.

Anfolge der letzten Verhandlung, die den Steigern auf den meisten Anlagen im Ruhrrevier zuteil wird, machten sich schon seit einiger Zeit Bestrebungen bemerkbar, die Wünsche in die Öffentlichkeit zu bringen, damit es besser würde. Auch die Mitglieder des Steigerverbandes verlangten, daß der Verband seine Tätigkeit nicht aufnehme. Dieses ist nun mit dem 1. Dezember 1917 geschehen. Die Möglichkeit hierzu ist durch eine Abmachung zwischen dem Bund der techn.-industriell. Beamten und dem Steigerverband geschaffen worden. Das Organ des Bundes, die „Industrielle“, öffnet ihre Spalten für die Veröffentlichungen des Steigerverbandes, und es wird den Mitgliedern des Steigerverbandes zugesagt.

Für die Steiger bedeutet das eine glückliche Lösung, da die Anwesenheitsfragen, die das Bundesorgan beibringt, auch auf sie im allgemeinen zutrifft und für sie von Interesse sind. Außerdem bekommen die Veröffentlichungen des Steigerverbandes in einen größeren Kreis, da die Auflage der „Industrielle“ eine alle die Bundesmitglieder und auch in weitere Kreise gelangt. Ferner erhält der Bund der Mitglieder des Steigerverbandes freien Zutritt.

Da beide Verbände der Arbeitsgemeinschaft der freien Anwesenheitsverbände angehören, darf keiner in dem Wettbewerb des anderen überlegen. Trotzdem hat der Bund sich bei ihm meldende Steiger ausgesprochen, um sie für die gemeinlichste Anwesenheitsfrage zu erhalten, da der Steigerverband ruhe. Ueber diese Mitglieder wird nach dem Kriege entschieden, und es soll dann auch die Krone der Verdienlichkeit herben werden. Wenn den Steigern vom Bund die Sicherheit geboten wird, daß ihre Interessen genügend wahrgenommen werden, wäre eine Verständigung ein großer Vorteil für die Grubenbeamten, und hoffentlich kommt es zu dieser Einigung, die eine Stärkung der Widerstandskraft der Angestellten im Bergbau gegenüber dem Unternehmertum bedeutet.

Zu alle Kammerläden.

Es schon einmal, eruchen wir alle in Betracht kommenden Kameraden zu eruchen. Es ist recht angenehm im Revier von Papier, Papierwaren, Schreibwaren und Bureauartikeln. Die letzten bestausgegebenen Freiheitskämpferstellung II bereits überholt durch in-america erfolgte weitere Preisaufschläge. Dabei ist fast nichts mehr herrin zu bekommen. Auf die neuesten Bestellungen erhalten wir die Antwort: „Lager geräumt, Vorräte nicht mehr vorhanden.“

Zu welchem Zeitpunkt wir infolge dieses Warenmangels gekommen sind, ist aus folgender Preisaufstellung ersichtlich.

Table with 2 columns: Item description and Price. Items include Notationspapier, Zeitung, Reitungsbrunnen, etc. Prices range from 0.2 to 13.50.

Wir bitten diese Liste noch beliebig verlängern, glauben aber, mit diesen Ritters unteren Kameraden die Notwendigkeit des Ganges der Liste zu zeigen zu haben. Nur ein recht fracker Kopf sei noch eruchend, die Liste, müssen auch wir uns mit allem möglichen Eifer beschleunigen, damit keine der uns geschuldeten Beiträge.

menge (Klebstoff) nicht aus, wir bestellten 5 1/2 flüssigen Gefäß und zahlte dafür mit Porto und sonstigen Ebeln 43,40 Mark. Der dem Gefäß zahlte wir für 1 Kilo pulverisiertes Dextrin 65 Pf. Bemerkte sei noch, daß diese Preise sich noch erhöhen infolge Zahlung von Gebühren an alle möglichen Anwesenheitsstellen, erhöhter Mühe und Frachtposten usw. Das Anfahren von 10.000 Kilo Notationspapier kostete vor dem Kriege 20 Mark, jetzt 50 Mark. Der Bentner Frachtpost 10 Pf., jetzt 80 Pf. In den letzten Monaten mußten wir oftmals Waren, die mit der Bahn nicht befördert wurden, per Post schicken lassen. Das Postporto ist 10 bis 20 mal teurer als die Bahnfracht.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 2. Woche (vom 6. bis 12. Januar 1918) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Entrichtung der Beiträge.

Die Mitglieder Nr. 216 809, Franz Wrat, und Nr. 234 884, Johann Wollsch, sollen von Berles nach Lotbringen vertragen sein. Da sich die Kameraden noch nicht gemeldet haben und ihr Aufenthalt so nicht zu erfahren ist, so bitten wir alle Kameraden, oben genannte Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Mitgliedsbeiträge auf dem Bezirksbureau in Saarbrücken III, Cecilienstraße 9, aufgebracht werden.

Lokalbeitrag.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Lokalbeitrag zu zahlen. Nichtzahlung hat die Entziehung statutärer Unterstellungen zur Folge. Obing III. Ab 1. Januar wird ein Lokalbeitrag von 5 Pf. pro Woche und Mitglied erhoben.

Reparaturarbeiten.

Um den Reparaturen unnötige Wege zu sparen, wird ersucht, die Mitgliedsbücher bereit zu haben. Am 1. vom 20. bis 27. Januar. Besse. Im Monat Januar. Ober-Schrothöl, vom 15. bis 30. Januar.

Krankependemanten.

Werne bei Langendreer. Infolge der vier Eierbefälle sind 4 Krankependemanten zu leben.

Bibliotheken.

Schornhorst. Die Bibliotheksbücher werden vom 18. Januar ab jeden Sonntag, morgens von 11 bis 12 Uhr, im Lokale des Herrn Fritz Albert, ausgegeben und werden die Kameraden ersucht, hieron regen Gebrauch zu machen.

Süderwisch. Die Bibliotheksbücher werden vom 18. Januar ab jeden Sonntag, morgens von 9 bis 10 Uhr, beim Knappschaftsältesten Garte, abgegeben.

Westerhof. Die Bibliothek ist jeden Sonntag nach dem 1. und 15. des Monats, von 11 bis 12 Uhr, vormittags, geöffnet, sie befindet sich beim Herrn Rotmann, Industriestraße 12. Als Bibliothekar fungiert der Kamerad Joh. Zonabend. Bücher werden an alle Kameraden unter Vorlegung des Mitgliedsbuches ausgeliehen.

Adressenveränderungen.

Bödinghausen. Als Vertrauensmann fungiert der Kamerad Karl Zondrich, Karolinenstraße 2. Dortmund I. Als Vertrauensmann fungiert der Kamerad Heinrich Pieper in Dortmund, Nischstraße 48.

Dortmund II. Als Vertrauensmann fungiert jetzt der Kamerad Robert Wulle in Dortmund, Brackelstraße 14, und als Kassierer der Kamerad Emil Wich, Stahlwerkstraße 11.

Ostfel. Als Kassierer fungiert der Kamerad Ernst Geier, Polsumerstraße 201. Dasselbe wird auch jeden 2. und 4. Sonntag, vormittags, Krankengeld unter Vorlegung des Krankenscheines und Mitgliedsbuches ausgezahlt.

Reitk. Antonisch. Das Bezirksbureau befindet sich jetzt Kattowich, Beatestraße Nr. 37.

Sterbetafel

Im Monat Dezember sind folgende Mitglieder gestorben:

Table with 2 columns: Name and Address. Names include Kurt Oster, Marienthal, Wilhelm Meiser, Gladbach II, etc.

Wir werden das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten!

Kauppen-Unterstützungsverein „Glück-Auf“, Hasslinghausen.

Samstag, den 29. Januar 1918, nachmittags 5 Uhr, im Vereinshaus (fr. Witz Jansen).

General-Berlammung

Tagesordnung: 1. Rechnungslegung, 2. Ergänzungswahl des Vorstandes, 3. Jahresbericht, 4. Verlesung.

Der Vorsitzende: Herr Gortmann.

Antenna, Ortsverwaltung!

Bestellungen auf Leichenständer können nicht mehr angenommen werden. Die erste Wunde ist dermaßen, eine zweite kann wegen Mangel an Rohmaterial nicht hergestellt werden. S. Gansmann & Co.